OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500817/2/KLe/HK

Datum:
Linz, 13. November 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von Mag. M L, vertreten durch l Rechtsanwälte GmbH, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 12.07.2023, GZ: BHWL/922180022664/22, betreffend Übertretung des Vermarktungsnormengesetzes (VNG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keine Verfahrenskosten zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vom 12.07.2023, GZ: BHWL/922180022664/22, Folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 21.03.2022
Ort: W
Im Auftrag des Landeshauptmannes von Oberösterreich wurde am 21.03.2022 bei der V GmbH in W, von einem Organ der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) eine Inlandskontrolle nach dem Vermarktungsnormengesetz durchgeführt. Dabei wurden Olivenölproben gezogen.
Eine Probenziehung betraf das Olivenöl mit folgender Kennzeichnung an den Glasflaschen:
Natives Olivenöl extra
Hersteller: O, M
Lieferant: O, M
Charge/Los: Stempelaufdruck (Etikett): x
Mindesthaltbarkeitsdatum: Stempelaufdruck (Etikett): 07/06/2023
Ursprungsland: Olivenöl aus der Europäischen Union
Laut dem Gutachten im Amtlichen Untersuchungszeugnis des Instituts für L, L, vom 24.05.2022 ist die gegenständliche Lebensmittelprobe entsprechend der organoleptischen (sensorischen) Prüfung durch das Olivenölpanel S (S) in die Kategorie ‚Natives Olivenöl' eingestuft worden, da es einen Fehlermedian von 1,2 (Fehlerbeschreibung: stichig/schlammig) aufweist.

Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma V GmbH mit Firmensitz in W, und mangels Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten zu verantworten, dass das Unternehmen gegen die Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes zuwidergehandelt hat, indem die am 21.03.2022 gezogene Probe des oben angeführten Olivenöls in ihrer Etikettierung Angaben aufwies, welche nicht den Anforderungen der Kategorie ‚Natives Olivenöl extra' (hier liegt der Fehlermedian bei 0) der Verordnung (EWG) Nr. 2568/1991 der Kommission vom 11.07.1991 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie über die einschlägigen Analysemethoden entspricht, da die organoleptische (sensorische) Prüfung durch das SSOG Mailand ergeben hat, dass bei der vorliegenden Probe der Fehlermedian bei 1,2 liegt, was den Merkmalen der Kategorie ‚Natives Olivenöl' entspricht und die auf der Verpackung angegebene Ölkategorie ‚Natives Olivenöl extra' daher entgegen der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vermarktung von Olivenöl, BGBl. II Nr. 373/2008, unrichtig ist.

2. Datum/Zeit: 21.03.2022
Ort: W
Im Auftrag des Landeshauptmannes von Oberösterreich wurde am 21.03.2022 bei der VGmbH in W, von einem Organ der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) eine Inlandskontrolle nach dem Vermarktungsnormengesetz durchgeführt. Dabei wurden Olivenölproben gezogen.

Eine Probenziehung betraf das Olivenöl mit folgender Kennzeichnung an den Glasflaschen:
Natives Olivenöl extra
Hersteller: S, A
Lieferant: S, A
Charge/Los: Stempelaufdruck (Etikett): x
Mindesthaltbarkeitsdatum: Stempelaufdruck (Etikett): 17/06/2023 Ursprungsland: Olivenöl aus Griechenland
Laut dem Gutachten im Amtlichen Untersuchungszeugnis des Instituts für L, L, vom 24.05.2022 ist die gegenständliche Lebensmittelprobe entsprechend der organoleptischen (sensorischen) Prüfung durch das Olivenölpanel S (S) in die Kategorie ‚Natives Olivenöl' eingestuft worden, da es einen Fehlermedian von 1,6 (Fehlerbeschreibung: ranzig) aufweist.

Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma V GmbH mit Firmensitz in W, und mangels Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten zu verantworten, dass das Unternehmen gegen die Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes zuwidergehandelt hat, indem die am 21.03.2022 gezogene Probe des oben angeführten Olivenöls in ihrer Etikettierung Angaben aufwies, welche nicht den Anforderungen der Kategorie ‚Natives Olivenöl extra' (hier liegt der Fehlermedian bei 0) der Verordnung (EWG) Nr. 2568/1991 der Kommission vom 11.07.1991 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie über die einschlägigen Analysemethoden entspricht, da die organoleptische (sensorische) Prüfung durch das S ergeben hat, dass bei der vorliegenden Probe der Fehlermedian bei 1,6 liegt, was den Merkmalen der Kategorie ‚Natives Olivenöl' entspricht und die auf der Verpackung angegebene Ölkategorie ‚Natives Olivenöl extra' daher entgegen der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vermarktung von Olivenöl, BGBl. II Nr. 373/2008, unrichtig ist.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 21 Abs. 2 Vermarktungsnormengesetz - VNG, BGBl. I Nr. 68/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2019, in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Z. 2 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vermarktung von Olivenöl, BGBl. II Nr. 373/2008 in der Fassung BGBl. II Nr. 449/2012
2. § 21 Abs. 2 Vermarktungsnormengesetz - VNG, BGBl. I Nr. 68/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2019, in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Z. 2 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vermarktung von Olivenöl, BGBl. II Nr. 373/2008 in der Fassung BGBl. II Nr. 449/2012

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

| Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | Freiheitsstrafe von | Gemäß |
|---|---|---|---|

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. | € 1.090,00 | 2 Tage(n) | § 21 Abs. 1 Schlusssatz VNG | § 21 Abs. 1 Schlusssatz VNG |
| 2. | € 1.090,00 | 2 Tage(n) | | |

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft): -
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 218,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 2.398,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde.

Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Bezug habenden Akt mit Schreiben vom 28.08.2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG schon deshalb abgesehen werden, weil sich bereits aus der Aktenlage ergibt, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

## II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Im Auftrag des Landeshauptmannes von Oberösterreich wurde am 21.03.2022 bei der V GmbH in W, von einem Organ der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) eine Inlandskontrolle nach dem Vermarktungsnormengesetz durchgeführt. Dabei wurden Olivenölproben gezogen. Eine Probenziehung betraf das Olivenöl mit folgender Kennzeichnung an den Glasflaschen:
Natives Olivenöl extra
Hersteller: O, M
Lieferant: O, M
Charge/Los: Stempelaufdruck (Etikett): L 2 1170 H1659
Mindesthaltbarkeitsdatum: Stempelaufdruck (Etikett): 07/06/2023
Ursprungsland: Olivenöl aus der Europäischen Union
Laut dem Gutachten im Amtlichen Untersuchungszeugnis des Instituts für L, L vom 24.05.2022 ist die gegenständliche Lebensmittelprobe entsprechend der organoleptischen (sensorischen) Prüfung durch das Olivenölpanel S (S) in die Kategorie „Natives Olivenöl“ eingestuft worden, da es einen Fehlermedian von 1,2 (Fehlerbeschreibung: stichig/schlammig) aufweist.

Im Auftrag des Landeshauptmannes von Oberösterreich wurde am 21.03.2022 bei der V GmbH in W, von einem Organ der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) eine Inlandskontrolle nach dem Vermarktungsnormengesetz durchgeführt. Dabei wurden Olivenölproben gezogen. Eine Probenziehung betraf das Olivenöl mit folgender Kennzeichnung an den Glasflaschen:
Natives Olivenöl extra
Hersteller: S, A
Lieferant: S, A
Charge/Los: Stempelaufdruck (Etikett): x
Mindesthaltbarkeitsdatum: Stempelaufdruck (Etikett): 17/06/2023
Ursprungsland: Olivenöl aus Griechenland
Laut dem Gutachten im Amtlichen Untersuchungszeugnis des Instituts für L, L, vom 24.05.2022 ist die gegenständliche Lebensmittelprobe entsprechend der organoleptischen (sensorischen) Prüfung durch das Olivenölpanel S (S) in die Kategorie „Natives Olivenöl“ eingestuft worden, da es einen Fehlermedian von 1,6 (Fehlerbeschreibung: ranzig) aufweist.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist die Verwaltungsübertretung mit sämtlichen Tatbestandselementen in so konkreter Form vorgehalten werden, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um diesen zu widerlegen und rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Im Spruch sind die wesentlichen Tathandlungen konkret auszuführen und nicht mit den Worten des Tatbestandes (vgl etwa VwGH 26.5.1992, 88/05/0263); aus der Umschreibung der Tathandlung muss sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden können (VwGH 18.10.2007, 2005/09/0126).

§ 21 Abs. 2 VNG
Eine nach Abs. 1 zu bestrafende Verwaltungsübertretung begeht weiters, wer einer nach § 4 oder § 5 erlassenen Verordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafbestimmung verweist, zuwiderhandelt.

§ 6 Abs. 2 Z 2 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vermarktung von Olivenöl

Eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 21 Abs. 2 VNG begeht weiters, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 verstößt, indem er entgegen den Vorgaben der Art. 3, 4, 5 oder 6 unzulässige, unrichtige oder unvollständige Angaben in der Etikettierung macht.

Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses jeweils Folgendes vorgeworfen:
„Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als [...] zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma V GmbH [...] zu verantworten, dass das Unternehmen gegen die Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes zuwidergehandelt hat, indem die am 21.03.2022 gezogene Probe des oben angeführten Olivenöls in ihrer Etikettierung Angaben aufwies, [...].“

Der verfahrensgegenständliche Tatvorwurf des „Aufweisens von Angaben“ entspricht nicht dem Tatbild der herangezogenen Verwaltungsvorschrift, nämlich „dem Machen von unzulässigen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben in der Etikettierung“.

Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer nicht vorgeworfen, entgegen den Vorgaben der Art. 3, 4, 5 oder 6 unzulässige, unrichtige oder unvollständige Angaben in der Etikettierung gemacht zu haben.

Das Nachschärfen der Umschreibung der Tat ist vor dem Hintergrund des Schutzzweckes des (§ 38 VwGVG iVm) § 44a VStG begrenzt und darf die Tat einerseits nicht ausgetauscht werden (zB VwGH 27.2.2015, 2011/17/0131) und ist andererseits ein Ergänzen bzw Nachschärfen der Tat nur im Rahmen der Verfolgungsverjährung zulässig (zB VwGH 10.12.2008, 2004/17/0226).

Vor diesem Hintergrund ist eine Korrektur der aufgezeigten Spruchmängel dem Landesverwaltungsgericht verwehrt und ist das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und, aufgrund mittlerweile eingetretener Verfolgungsverjährung, das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer